



Mitteilung Nr. 15/1999 (CERD)

Suspendierung eines holländischen Bürgers surinamischer Herkunft von der Polizeischule

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Niederlande

Prüfung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. b ICERD
- Art. 5 lit. a ICERD
- Art. 6 ICERD
- Art. 7 ICERD

Regeste

1. Vor der Vorinstanz nicht erwähnte Beschwerdegründe kann der Ausschuss nicht zur Beurteilung der Begründetheit der Mitteilung herbeiziehen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Der Beschwerdeführer ist ein holländischer Bürger surinamischer Herkunft.

3. Er macht geltend, dass er von der holländischen Polizeischule aus rassistischen Gründen entlassen worden sei und während der Ausbildungszeit, zwischen 1991 und 1993, Opfer verschiedener diskriminierender Vorfälle geworden sei. Man habe ihm mehrmals gesagt, er sei ein schlechter Schüler. Ausserdem sei sein Niederländisch ungenügend. Er solle sich die weissen Polizisten zum Vorbild nehmen. Weiter bringt

der Angeklagte vor, dass die Verspätung zum Unterricht eines Schülers weisser Hautfarbe nicht bemerkt wurde. Eine leichte Verspätung des Beschwerdeführers habe hingegen gleich zum Verlust eines Punktes geführt.

4. Wenn der Beschwerdeführer eine Sportübung nicht gut genug ausführte, habe der Sportlehrer gesagt: «Die Muskeln, welche man für diese Übung braucht, sind bei Affen schlecht entwickelt». Für einen Sporttests mussten die Polizeischüler eine gewisse Strecke in einer bestimmten Zeitspanne rennen. Nachdem der Beschwerdeführer diese Laufübung beendet hatte, sagte der Sportlehrer, dass er vergessen habe die Stoppuhr einzuschalten. Das sei bei den Schülern weisser Hautfarbe nicht geschehen. Weiter beschreibt der Beschwerdeführer ein Fussballturnier, das in der Polizeischule stattfand. Der Beschwerdeführer durfte als Mitglied des Sportkomitees die Zusammensetzung der Mannschaft mitbestimmen. Einer der Sportlehrer habe dem Sportkomitee gegenüber erwähnt: «Sorgt dafür, dass die Schule gut repräsentiert wird. Wählt nicht zu viele Schwarze.»

5. Am 9. Juli 1993 bekam der Beschwerdeführer eine schriftliche Einladung vom Direktor zu einem Gespräch im August 1993, um mit ihm seine Leistungen zu besprechen. Bei diesem Gespräch würde er darüber unterrichtet, dass er seine Prüfungen vor Ende Oktober 1993 ablegen müsse. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich der Beschwerdeführer in Surinam auf und war demnach nicht über die Vorladung im Bilde. Er konnte im Folgenden die Prüfungen nicht bis zum vorgegebenen Zeitpunkt im Oktober 1993 ablegen. Die Schule wies ihn schliesslich wegen mehreren nichtbestanden Prüfungen von der Schule. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass seine schulischen Fehlleistungen die direkte Folge seiner schlechten psychischen Verfassung gewesen waren, welche durch die rassistische Behandlung verursacht worden waren.

6. Der Beschwerdeführer bemerkt zudem, dass er erst von der Schule gewiesen wurde, nachdem sich eine Gruppe von Schülern öffentlich über die Art und Weise der Behandlung von ausländischen Schülern beklagt hatte. Diese Erklärung, zusammen mit dem Druck der Medien, führte dazu, dass das Innenministerium eine Kommission («Commission Boekraad») ernannte, um die Beschwerden gegenüber der Polizeischule zu prüfen. Gemäss Beschwerdeführer habe diese Kommission in ihrem Schlussbericht erkannt, dass die Schule eine gewisse Gruppe von Studenten unhöflich behandelt hatte. Daraufhin machte die Kommission verschiedene Empfehlungen an den Minister.

7. Der Beschwerdeführer ging vor die verwaltungsrechtliche Abteilung des Gerichtes in Amsterdam, welche sodann den Suspendierungsbeschluss der Schule für nichtig erklärte und den Beschwerdeführer als Opfer von Diskriminierung erklärte.

8. Am 6. November 1997 wurde der Suspendierungsbeschluss der Schule vom Appellationsgericht von Utrecht, welches sich mit öffentlichem Dienst und soziale Sicherheit befasst, bestätigt.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

9. Der Ausschuss bemerkt, dass der Vertragsstaat keine Einwände bezüglich der Zulässigkeit der Mitteilung erhoben hat. Der Ausschuss ist der Meinung, dass alle Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt sind und somit die Mitteilung für zulässig erklärt werden kann.

Zur Begründetheit der Mitteilung

10. Der Ausschuss stellt fest, dass einige vorgebrachte Vorfälle des Beschwerdeführers einen ernstzunehmenden, rassistischen Inhalt haben. Der Beschwerdeführer hat sie allerdings weder vor dem Gericht in Amsterdam noch vor dem Appellationsgericht in Utrecht zur Sprache gebracht, als diese Instanzen über den Suspendierungsbeschluss der Polizeischule entschieden.

11. Ausserdem könne man aus den gemachten Angaben nicht darauf schliessen, dass der Suspendierungsbeschluss das Ergebnis einer Rassendiskriminierung sei. Nichts weist darauf hin, dass die schlechten Prüfungsergebnisse des Beschwerdeführers mit den Vorfällen, die er geschildert hat, zusammenhängen.

Entscheid

12. Gemäss den von den Parteien vorgelegten Informationen vertritt der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, tätig werdend nach Art. 14 Abs. 7 lit. a ICERD, die Meinung, dass der Vertragsstaat das Übereinkommen nicht verletzt hat.